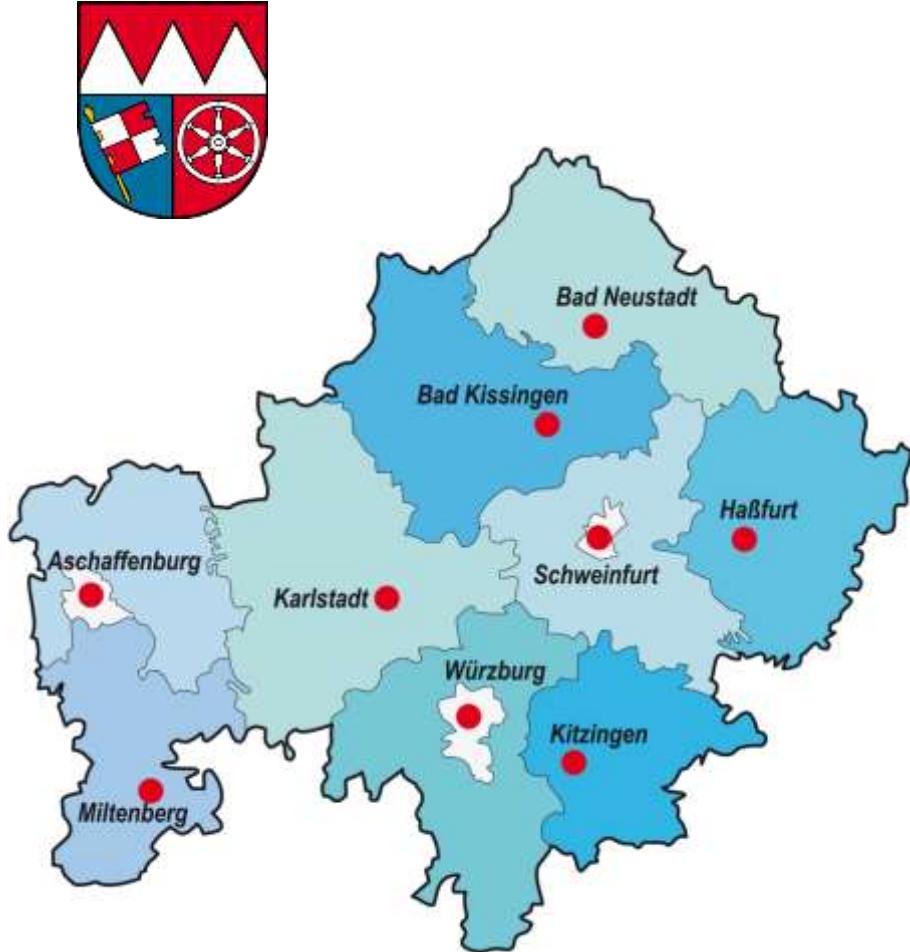


Amtlicher Schulanzeiger

Regierung von Unterfranken



10

Würzburg, 29. September 2025

149. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	436
Wiederholte Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Mittelschule Stockstadt	436
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	439
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	442
Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2027 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen	442
Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2027 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen	443
Richtlinien zur Förderung des Internationalen Schulaustausches	444
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen	447
Richtlinien zur Förderung der Zusammenarbeit bayerischer Schulen mit Schulen in der Tschechischen Republik	450
Ausbildung von Fachlehrkräften Fachliche und pädagogische Ausbildung in den zweijährigen Ausbildungsgängen Ernährung und Gestaltung für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen; Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik sowie Englisch und Sport für Grund-, Mittel- und Förderschulen	453
Ausbildung von Fachlehrkräften Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung Gestaltung und Informationstechnik; für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen und dem dreijährigen Ausbildungsgang Sport und Informationstechnik (nicht für RS)	455
Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern	458
Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen	459
Abschlussprüfung 2026 an Fachakademien für Sozialpädagogik	464
Abschlussprüfung 2026 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege	466
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	468
Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil“	468
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“	468

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften, auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften und auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	468
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027	469
Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen	469
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	469
Änderung der Bekanntmachung über den Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	470
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“	470
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchufL-R)	470
Änderung der Bekanntmachung über Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben	471
Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026	471
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE)	471
MEDIENHINWEISE	472

Stellenausschreibungen

Wiederholte Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Mittelschule Stockstadt

Zur Verstärkung an der Mittelschule Stockstadt (Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Land) suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ – hier: 0,5 Stelle.

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Kinder und Jugendliche stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ sind Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schularten zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Information zur Einstellung

Einstellung: 01.12.2025 **Bewerbungsfrist:** 18.10.2025

Stammschule: Mittelschule Stockstadt **Weitere Einsatzschule:** -----

Vertragslaufzeit: unbefristet **Eingruppierung:** TV-L S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Dokumentation der Einsatztätigkeiten

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten.
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen.
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge.
- Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr. Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei).
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist).

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse enthält, die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail unter der genauen Stellenangabe bis spätestens 18.10.2025** an ralf.karg@reg-ufr.bayern.de.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Ralf Karg, Sachgebiet 40.1, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Förderschulen sowie berufliche Schulen) finden Sie jeweils im Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken.

Stellenausschreibungen für weitere Schulen (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: RSchD Ralf Karg (Tel. 0931/380 1308)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Theresa Ostermeyer (Tel: 089/2186 1918)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfrankischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeftlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Zellingen (7878) Lerlachstr. 2 97225 Zellingen Tel.: 09364/89360 Fax: 09364/89361 Email: info@mittelschule-zellingen.de	Schülerzahl: 108 Klassenzahl: 5	MSP	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Konrektor/Konrektorin

Mittelschule Marktheidenfeld (7880) Am Maradies 7 97828 Marktheidenfeld Tel.: 09391/1401 Fax: 09391/81356 Email: ms-mar@t-online.de	Schülerzahl: 497 Klassenzahl: 26	MSP	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
--	-------------------------------------	-----	--------	---

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freierende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **10.10.2025**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **17.10.2025**

bei der Regierung von Unterfranken: **23.10.2025**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2027 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2025,
Az. VII.6-BS9500.0-6/2/22

1. Die schriftliche Fachabiturprüfung 2027 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch	Mittwoch, 12. Mai 2027
Biologie	Freitag, 14. Mai 2027
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Freitag, 14. Mai 2027
Pädagogik/Psychologie	Freitag, 14. Mai 2027
Gestaltung-Praxis	Freitag, 14. Mai 2027
Physik	Freitag, 14. Mai 2027
Internationale Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Freitag, 14. Mai 2027
Gesundheitswissenschaften	Freitag, 14. Mai 2027
Englisch	Dienstag, 1. Juni 2027
Mathematik	Donnerstag, 3. Juni 2027

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 12. April bis 30. April 2027 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2027 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 9. Juli 2027. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 320)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Veröffentlichung des Terms der Abiturprüfung 2027 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2025,
Az. VII.6-BS9500.0-6/2/25

1. Die schriftliche Abiturprüfung 2027 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch	Mittwoch, 12. Mai 2027
Biologie	Freitag, 14. Mai 2027
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Freitag, 14. Mai 2027
Pädagogik/Psychologie	Freitag, 14. Mai 2027
Gestaltung	Freitag, 14. Mai 2027
Physik	Freitag, 14. Mai 2027
Internationale Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Freitag, 14. Mai 2027
Gesundheitswissenschaften	Freitag, 14. Mai 2027
Englisch	Dienstag, 1. Juni 2027
Mathematik	Donnerstag, 3. Juni 2027
2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 12. April bis 30. April 2027 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2027 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Der schriftliche Teil der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Dienstag, den 4. Mai 2027, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist bis zum 1. März 2027 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule einzureichen. Schüler, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens 15. Dezember 2026 dafür an einem Gymnasium anmelden.
5. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
6. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
7. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 9. Juli 2027. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 321)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

2038.3.4-K

Richtlinien zur Förderung des Internationalen Schulaustausches

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2025,
Az. VIII.6-BS4324.0/124/2

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) fördert im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus den internationalen Schulaustausch. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne des Art. 23 und des Art. 44 der bayerischen Haushaltsumordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der ANBest-P.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, internationale Schulaustausche zu fördern, die von bayerischen Schulen zusammen mit einer ausländischen Partnerschule durchgeführt werden und auf Gegen seitigkeit beruhen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Klassenaustausch oder Austausch von Schulgruppen gemäß Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Internationaler Schüleraustausch vom 26. Januar 2010 (KWMBl. S. 71), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2023 (BayMBl. Nr. 240) geändert worden ist (im Weiteren „Schulaustausch“). ²Gefördert werden internationale Schulaustausche mit den Mitgliedsstaaten des Europarates sowie mit dem Beobachterstaat Israel.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter allgemeinbildender Ersatzschulen in Bayern; die Schulleitung ist zur Antragstellung befugt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Schulaustausch muss auf einem Programm beruhen, aus dem hervorgeht, dass die Klassen bzw. Gruppen während mindestens der Hälfte der Aufenthaltsdauer am Unterricht und am schulischen Leben der Partnerschule teilnehmen, bei einer Gruppenmaßnahme mit Auslandspraktikum mindestens die Hälfte der Aufenthaltsdauer in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung.
- 4.2 Im Antrag sollte dargestellt werden, wie die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung sichergestellt sind.
- 4.3 ¹Die erforderliche Mindestprogrammdauer am Ort beträgt vier Tage. ²Dabei können An- und Abreisetag als ein Tag angerechnet werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass an diesen Tagen in Summe mindestens sechs Stunden Programm stattgefunden haben.
- 4.4 ¹Nicht gefördert werden Schulaustausche, die im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ gefördert werden. ²EU-geförderte Projekte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Es können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten der bayerischen Schülerinnen und Schüler ins Ausland.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten der Lehrkräfte und weiterer Begleitpersonen.

5.2.3 ¹Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind neben fürsorgerechtlichen und wirtschaftlichen auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen (sog. „Green Travel“). ²Grundsätzlich sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Hierfür sind möglichst Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen (z. B. Gruppenrabatte, Sparpreise etc.). ³Im Sinne des Klimaschutzes und der Vorbildfunktion der Schulen sind Flugreisen nach Möglichkeit zu vermeiden. ⁴Flugreisen sind nur zuwendungsfähig, wenn die voraussichtliche Reisedauer mit alternativen Transportmitteln (z. B. Bahn oder Bus) zehn Stunden überschreitet und sich die Gesamtreisedauer durch eine Flugreise um 50 % gegenüber der Reisedauer mit alternativen Transportmitteln verringert.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Fahrtkosten

¹Die Fahrtkosten der bayerischen Schülerinnen und Schüler werden pauschal mit bis zu 0,16 Euro per einfachem Entfernungskilometer gefördert. ²Die Entfernung wird über <http://maps.google.de/> ermittelt.

³Fahrtkosten von Flugreisen werden pauschal mit bis zu 0,08 Euro per einfachem Entfernungskilometer gefördert. ⁴Die Entfernung wird über <http://www.luftlinie.org/> ermittelt.

⁵Als Ausgangsort gilt der Ort der Schule. ⁶Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe.

⁷Höchstens sind 3 100 Entfernungskilometer zuwendungsfähig.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung). ²Zuwendungen Dritter sind nicht zuwendungsschädlich. ³Sie müssen bei der Antragstellung und im Verwendungsnnachweis angegeben werden. ⁴Die Zuwendungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) sowie gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber (z. B. des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD)) dürfen unter Berücksichtigung von Finanzierungsbeteiligungen Dritter (z. B. durch zweckgebundene Spenden) die tatsächlichen und angemessenen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

⁵Die Förderung ist nachrangig gegenüber Zuwendungen von Jugendwerken zu verwenden.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

¹Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bzw. über die Internetplattform (<https://www.bjr.de/foerderung/internationale-jugendarbeit-/schulaustausch/foerderung-internationaler-schulaustausch>) des Bayerischen Jugendrings bis spätestens 30. November des laufenden Schuljahres zu stellen. ²Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- das geplante Begegnungsprogramm,
- Nachweis über den vorausgegangenen bzw. geplanten Gegenbesuch der Partnerschule im Ausland.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den BJR in Form eines Zuwendungsbescheids.

6.3 Nebenbestimmungen

6.3.1 Die ANBest-P sind in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Zuwendungsbescheids festzulegen.

6.3.2 ¹Mindestens 10 % der Zuwendungsempfänger sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, zur Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzufordern. ²Die Auswahl hat über eine Zufallsstichprobe zu erfolgen.

6.3.3 Der Förderempfänger ist in der Bewilligung auf die gemäß ANBest-P Nr. 5 vorgeschriebene Mitteilungspflicht hinzuweisen.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung kann grundsätzlich erst nach erfolgreicher Antragsstellung und gegebenenfalls nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen, soweit dieser im Bewilligungsbescheid angefordert wurde.

7. Mittelverwendung

Der Bayerische Jugendring, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu überprüfen.

8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 342)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2025,
Az. IV.3-BS7176.0/6/35

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 15. September 2026 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrerinnen.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöLSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-K). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren,
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - c) die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Förderlehrkraft,
 - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet zur Hälfte des ersten Ausbildungsjahres Mitte Februar.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

8. Die Ausbildung wird an drei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung II –
Heiligeistgasse 1
85354 Freising
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung II – Außenstelle Augsburg –
Henisiusstraße 1
86152 Augsburg

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2025
(Datum des Poststempels)

- **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
 - Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783
 - E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
 - <http://www.foerderlehrer.info>
- **für die Ausbildung in Freising**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung II –
Heiligeistgasse 1
85354 Freising
 - Tel. 08161 173570
 - Fax: 08161 40138484
 - E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
 - <http://www.foerderlehrer-freising.de>
- **für die Ausbildung an der Außenstelle Augsburg**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 - Abteilung II – Außenstelle Augsburg –
Heiligeistgasse 1
85354 Freising
 - Tel. 08161 173570
 - Fax: 08161 40138484
 - E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
 - <http://www.foerderlehrer-freising.de>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Ablichtung bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als drei Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses oder des sonstigen Ausweisdokuments;
- f) Rückporto in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Dr. Andrea Niedzela – Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 343)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

2038.3.4-K

Richtlinien zur Förderung der Zusammenarbeit bayerischer Schulen mit Schulen in der Tschechischen Republik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2025,
Az. VIII.6-BS4324.0/124/3

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) fördert im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Zusammenarbeit zwischen Schulen aus Bayern und der Tschechischen Republik.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) sowie der ANBest-P.

1. Zweck der Zuwendung

Förderung der Zusammenarbeit bayerischer Schulen mit Schulen in der Tschechischen Republik.

2. Gegenstand der Förderung

Aktivitäten in Bayern oder Tschechien, die bayerische und tschechische Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestalten (zum Beispiel Exkursionen, Projekttage, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Konzerte).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter allgemeinbildender Ersatzschulen in Bayern; die Schulleitung ist zur Antragstellung befugt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zusammenarbeit mit der Partnerschule muss auf Kontinuität angelegt sein und mehrere Aktivitäten im Jahresverlauf umfassen.
- 4.2 ¹Nicht gefördert werden Schulaustausche, die im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ gefördert werden. ²EU-geförderte Projekte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Es können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten, die Ausgaben für das Programm und – bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien – auch die Unterbringungskosten der bayerischen Schülerinnen und Schüler.
- 5.2.2 Nicht gefördert werden können Kosten für Gastgeschenke, laufende Verwaltungskosten oder Anschaffungen von bleibendem Wert (z. B. Computerausstattung).
- 5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten der Lehrkräfte und weiterer Begleitpersonen.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt pauschal bis zu 1 000 Euro für das Kalenderjahr und darf den unter Berücksichtigung von Zuwendungen von dritter Seite verbleibenden Fehlbetrag nicht übersteigen.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung). ²Zuwendungen Dritter sind nicht zuwendungsschädlich. ³Sie müssen bei der Antragstellung und im Verwendungsnachweis angegeben werden. ⁴Die Zuwendungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) sowie gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber (z. B. des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD)) dürfen unter Berücksichtigung von Finanzierungsbe teiligungen Dritter (z. B. durch zweckgebundene Spenden) die tatsächlichen und angemesse nen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

- 6.1.1 ¹Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bzw. über die Internetplattform (<https://www.bjr.de/foerderung/internationale-jugendarbeit-/schulaustausch/foerderung-internationale-schulaustausch>) des Bayerischen Jugendrings bis spätestens 30. November des Vorjahres zu stellen. ²Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
- der Kosten- und Finanzierungsplan und
 - die Beschreibung der geplanten Aktivitäten.

- 6.1.2 ¹Mit den zur Förderung beantragten Maßnahmen darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugesimmt wurde. ²Mit Antragseingang ist der Vorhabenbeginn allgemein zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den BJR in Form eines Zuwendungsbescheids.

6.3 Nebenbestimmungen

- 6.3.1 Die ANBest-P sind in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Zuwendungsbescheids festzulegen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

- 6.3.2 ¹Mindestens 10 % der Zuwendungsempfänger sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, zur Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzufordern. ²Die Auswahl hat über eine Zufallsstichprobe zu erfolgen.
- 6.3.3 Der Förderempfänger ist in der Bewilligung auf die gemäß ANBest-P Nr. 5 vorgeschriebene Mitteilungspflicht hinzuweisen.
- 6.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird, wenn die Vorlage eines Nachweises verlangt wird, nach Abschluss der Verwendungsprüfung, anderenfalls nach Ablauf der Anforderungsfrist des Art. 44 a Abs. 1 Satz 1 ohne Auszahlungsantrag ausgezahlt.

7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 344)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Ausbildung von Fachlehrkräften Fachliche und pädagogische Ausbildung in den zweijährigen Ausbildungsgängen Ernährung und Gestaltung für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen; Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik sowie Englisch und Sport für Grund-, Mittel- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2025, Az. IV.3-BS7040.0/5/30

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet zum Schuljahr 2026/2027 erneut die zweijährigen Ausbildungen zur Fachlehrkraft an Grund-, Mittel-, Real- (nur für bestimmte Fächerkombinationen) und Förderschulen in den o. g. Fächerkombinationen an.

2. Für die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Ernährung/Gestaltung (Ansbach, München und Bad Aibling) gelten folgende Grundsätze:

Erstes Jahr: fachliche Ausbildung im Zweitfach Ernährung bzw. Gestaltung (je nach beruflicher Vorbildung)

Zweites Jahr: pädagogisch-didaktische Ausbildung

3. Für die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Musik/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik (Ansbach) und die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Sport/Informationstechnik (letztmalige Ausschreibung) bzw. Englisch/Informationstechnik oder Englisch/Sport (München) gilt Folgendes:

Erstes Jahr: fachliche Ausbildung im Zweitfach Informationstechnik bzw. Sport

Zweites Jahr: pädagogisch-didaktische Ausbildung

4. Zusätzlich kann für alle Fächerverbindungen im 2. Studienjahr die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

5. Mit erfolgreich abgelegter Erster Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften besteht die Möglichkeit, in einem einjährigen Lehrgang (Vollzeitunterricht) die zusätzliche Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnik (Ansbach) oder Sport (München) zu erwerben.

6. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung von Fachlehrkräften sind:

- der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
- entsprechende berufliche Erstausbildung,
- das Bestehen eines Eignungstests.

8. Die Bewerbungen für die Zulassung zur Ausbildung sind

- **für die Ausbildung in München**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung II –
Am Stadtpark 20
81243 München
Tel.: 089 1265 2599
E-Mail: muenchen@stif2.de

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

– **für die Ausbildung in Bad Aibling**

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Außenstelle Abteilung II –
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling
Tel.: 08061 938841-742
E-Mail: bad-aibling@stif2.de

– **für die Ausbildung in Ansbach**

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung III –
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 97258-03
E-Mail: Abteilung3@Staatsinstitut.de

bis **15. Februar 2026** zu senden.

9. Es besteht eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung.
10. An die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung mit der Ersten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 345)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Ausbildung von Fachlehrkräften Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung Gestaltung und Informationstechnik; für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen und dem dreijährigen Ausbildungsgang Sport und Informationstechnik (nicht für RS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2025, Az. IV.3-BS7040.0/5/29

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen: Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik.
- 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet zum Schuljahr 2026/2027 die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Grund-, Mittel-, Real- (hier Einsatz nur für bestimmte Fächerkombinationen) und Förderschulen in den jeweils o. g. Fächerkombinationen an. Die Ausbildung erfolgt parallel in allen Fächern der genannten Fächerverbindungen. In der vierjährigen Ausbildung erfolgt nach drei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. In der dreijährigen Ausbildung erfolgt nach zwei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. Das letzte Studienjahr aller Ausbildungsgänge dient v. a. der pädagogisch-didaktischen Ausbildung. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer sind
 - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer,
 - das Bestehen eines Eignungstests.
- 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene allgemeine und fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die die Bewerberin bzw. der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen der Probezeit abhängig. Die Probezeit endet zur Hälfte des ersten Ausbildungsjahres Mitte Februar.

2. Die formlosen Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an folgende Anschriften zu richten:
- 2.1 vierjährige Ausbildung in den Fächerverbindungen **Werken, Kunst und Informationstechnik bzw. Werken, Sport und Informationstechnik:**
 - **für die Ausbildung in Augsburg**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung I –
Henriksstraße 1
86152 Augsburg
Tel.: 0821 242279-0, Fax: 0821 242279-13
E-Mail: info@fachlehrer.org
<http://www.fachlehrer.org>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

- **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung V –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 41603, Fax: 0921 741126
E-Mail: info@fachlehrer.de
<http://www.fachlehrer.de>

Anmeldeschluss an den Abteilungen in Augsburg und Bayreuth ist der **1. November 2025**.

2.2 vierjährige Ausbildung in der Fächerverbindung **Ernährung, Gestaltung und Informations-technik:**

- **für die Ausbildung in Ansbach**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung III –
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 97258-03, Fax: 0981 97258-333
E-Mail: Abteilung3@Staatsinstitut.de

Anmeldeschluss an der Abteilung in Ansbach ist der **1. November 2025**.

- **für die Ausbildung in Bad Aibling**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Außenstelle Abteilung II –
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling
Tel.: 08061 938841 742
E-Mail: bad-aibling@stif2.de
- **für die Ausbildung in München**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung II –
Am Stadtpark 20
81243 München
Tel.: 089 1265 2599
E-Mail: muenchen@stif2.de

Anmeldeschluss an den Abteilungen in Bad Aibling und München ist der **23. November 2025**.

2.3 dreijährige Ausbildung in der Fächerverbindung **Sport und Informationstechnik:**

- **für die Ausbildung in München**
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung II –
Am Stadtpark 20
81243 München
Tel.: 089 1265 2599
E-Mail: muenchen@stif2.de

Anmeldeschluss an der Abteilung in München ist der **23. November 2025**.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenslage möglich ist.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 346)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. August 2025,
Az. IV.3-BS7132.0/18/5

Das Fernstudium richtet sich an Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern, die eine Kirchliche Beauftragung für das Fach Katholische Religionslehre erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau eines nicht vertieften Faches.

Als Zulassungsvoraussetzung gelten die bestandene Zweite Staatsprüfung sowie die allgemeinen kirchlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Kirchlichen Beauftragung, die im Rahmen eines Zulassungsgesprächs mit der jeweiligen (erz)diözesanen Schulabteilung zu klären sind.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- fünf Module zum Selbststudium,
- verpflichtende Studienveranstaltungen,
- Hospitation im Religionsunterricht,
- freiwilliger Besuch eines Begleitzirkels,
- mündliche Abschlussprüfung.

Das Fernstudium beginnt am **15. April 2026** und hat eine Regelstudienzeit von 15 Monaten.

Anmeldeschluss bei der (erz)-diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2026.

Weitere Informationen stehen unter www.fernkurss-wuerzburg.de zur Verfügung.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 348)

2232.2-K

Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. August 2025,
Az. IV.2-BS7425.0/21/1

Zum Vollzug des § 29 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Beschulung von vollzeitschulpflichtigen Kindern beruflich Reisender, die mit ihren Erziehungsberechtigten mitreisen, folgende Bestimmungen:

1. Kinder beruflich Reisender

¹Kinder beruflich Reisender sind Kinder und Jugendliche insbesondere aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von Puppenspielerinnen und Puppenspielern, aber z. B. auch Kinder von ambulanten Händlerinnen und Händlern, von Binnenschifferinnen und Binnenschiffern und mobilen Scherenschleiferinnen und Scherenschleifern.

²Kennzeichnend für diese Kinder und Jugendlichen ist, dass deren Erziehungsberechtigte häufig ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 Gewerbeordnung (GewO) ausüben oder als ständiges Personal mitreisen.

³Das kann für die Kinder beruflich Reisender bedeuten,

- dass sie mit ihrer Familie als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft in der Bundesrepublik und teilweise im europäischen Ausland reisen,
- dass sie oft nur wenige Tage bis hin zu einigen Wochen an einem Ort verweilen,
- dass sie in der Regel keinen oder nur in der Winterpause (Zeit, in der üblicherweise keine Märkte, Jahrmärkte und Volksfeste stattfinden) einen festen bzw. regelmäßigen Aufenthaltsort haben und
- dass sie deshalb jedes Jahr eine Vielzahl an unterschiedlichen Schulen und Klassen besuchen.

⁴Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten ist, dass diese nur an wechselnden Orten stattfinden kann und damit zwingend mit der Reise verbunden ist, was sie von Reisen aus beruflichem Anlass (z. B. Journalistinnen und Journalisten, Geschäftsreisende) unterscheidet.

2. Stammschule

- 2.1 ¹Vollzeitschulpflichtige Kinder beruflich Reisender, die mit ihren Erziehungsberechtigten mitreisen, sind von diesen an einer Schule am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern anzumelden (Stammschule). ²Soweit nicht eine andere als eine Pflichtschule besucht werden soll, ist Stammschule diejenige Pflichtschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 42 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG]).
- 2.2 ¹Die Stammschule führt gemäß den §§ 37 ff. BaySchO die Schülerunterlagen, trägt Sorge für die Erfassung des besonderen Merkmals der Schülerinnen und Schüler im Verfahren der amtlichen Schulverwaltung (ASV) auf Grundlage von Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG und übernimmt die Registrierung der Stammschule

sowie der Schülerin oder des Schülers sowie die Datenpflege in dem digitalen Verfahren „Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“. ²Des Weiteren ist die Stammschule Ansprechpartner für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte in pädagogischen Fragen sowie in Fragen die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers betreffend.

- 2.3 ¹Die Stammschule übernimmt für die reisenden Schülerinnen und Schüler die Aufgabe der Schullaufbahnberatung, insbesondere im Hinblick auf die durch die Reisetätigkeit herausfordernde Situation für die Schülerinnen und Schüler. ²Die Stammschule stellt Lernpläne und Materialien für die bevorstehende Reisezeit zur Verfügung.
- 2.4 ¹Die zuständige Klassenleitung bereitet mit Unterstützung der Schulleitung und dem Lehrerkollegium mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten die Lernmöglichkeiten und Lernprozesse für die Reisezeit vor und begleitet das Lernen, soweit möglich, aus der Ferne. ²Sie hilft der von der Reise kommenden Schülerin oder dem Schüler, Lerndefizite aufzuarbeiten.
- 2.5 Da den Schülerinnen und Schülern wegen der Reisezeit deutlich weniger als die übliche Unterrichtszeit zur Verfügung steht, sollen Defizite nach Möglichkeit abgebaut werden, indem die Schülerinnen und Schüler in vorhandene Fördermaßnahmen einbezogen oder ggf. besondere Fördermaßnahmen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten eingerichtet werden.
- 2.6 ¹Bei der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern nach Maßgabe der Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 21 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist die Reisezeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. ²So sollten Schulbücher rechtzeitig ausgehändigt werden, damit sie zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Verfügung stehen. ³Gleiches gilt für die Bereitstellung eines mobilen Endgerätes aus dem Leihgerätepool der Schule, sofern ein solches benötigt wird und an der Stammschule verfügbar ist. ⁴Soweit die Stammschule kein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, beschaffen die Erziehungsberechtigten erforderlichenfalls ein mobiles Endgerät als nicht lernmittelfreies Lernmittel, ggf. über eine bezuschusste Eigenbeschaffung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Digitale Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten vom 31. Mai 2024 (BayMBl. Nr. 278), die durch Bekanntmachung vom 16. Mai 2025 (BayMBl. Nr. 232) geändert worden ist. ⁵Die gemäß Nr. 7.9 der Bekanntmachung am Bewilligungsverfahren des Förderantrags beteiligte Schule ist in diesem Fall die Stammschule.
- 2.7 Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts werden die Schülerunterlagen gemäß § 39 BaySchO von der bisherigen an die neue Stammschule weitergegeben.
- 2.8 Die zuständige Klassenlehrkraft überprüft während der Reise die Vollständigkeit und Aussagekraft der Eintragungen an den jeweiligen Stützpunktschulen in DigLu.
- 2.9 Die Stammschule stellt die Zeugnisse der Schülerin oder des Schülers aus (Übertrittszeugnis, Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis).
- 2.10 ¹Der Erwerb eines Schulabschlusses findet grundsätzlich an der Stammschule der Schülerin oder des Schülers statt. ²Diese sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, ggf. auch in enger Abstimmung mit einer bayerischen Stützpunktschule.

3. Stützpunktschule

- 3.1 ¹Auf Reisen besuchen die Kinder beruflich Reisender am Ort ihres jeweiligen temporären Aufenthalts (z. B. Festplatz) die Schule der ihrer Stammschule entsprechenden Schularbeit (Stützpunktschule). ²Grund- und Mittelschulen werden vom Staatlichen Schulamt nach Rücksprache mit den zuständigen Kommunalbehörden in solchen Gemeinden als Stützpunktschulen benannt, in denen regelmäßig Veranstaltungen von Schaustellern und Zirkussen stattfinden. ³Grundsätzlich kann jede bayerische Schule als Stützpunktschule seitens der Schulaufsicht benannt werden.
- 3.2 Die Staatlichen Schulämter stellen den jeweiligen Stadtverwaltungen und Landratsämtern Informationen zur Weitergabe an die reisenden Familien zur Verfügung, aus denen die jeweiligen Stützpunktschulen hervorgehen.
- 3.3 ¹Die Stützpunktschulen sollen sich anhand der langfristig feststehenden Volksfest- und Jahrmarktstermine bzw. bekannten Zirkustermine auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthalts der reisenden Schülerinnen und Schüler einstellen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt eine Lehrkraft, die sich um die Schülerinnen und Schüler kümmert und sie gegebenenfalls als Gruppe betreut. ³Mit dieser Aufgabe kann – soweit vorhanden – auch eine Förderlehrkraft oder eine Lehrkraft der Mobilen Reserve beauftragt werden.
- 3.4 ¹Die reisenden Schülerinnen und Schüler werden entsprechend Art. 36 Abs. 3 Satz 3 BayEUG von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entsprechend ihrem Alter und ihrem Leistungsstand einer Klasse zugewiesen. ²Sie nehmen dort am regulären Unterricht teil.
- 3.5 ¹In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik arbeiten diese Schülerinnen und Schüler anhand der von der Stammschule erhaltenen Schulbücher und Materialien. ²Die Lehrkraft der Stützpunktschule orientiert sich an den Lernplänen der Stammschule und dokumentiert in DigLu Beobachtungen zum Lernfortschritt, den behandelten Unterrichtsstoff sowie ggf. auch die Noten von Leistungserhebungen, an denen der Schüler bzw. die Schülerin teilgenommen hat. ³Sind besondere Fördermaßnahmen erforderlich, so können diese Schülerinnen und Schüler in diesen Fächern auch von der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft außerhalb des Klassenverbandes unterrichtet werden.
- 3.6 Aufgrund des reisebedingten Unterrichtsausfalls sollen den Schülerinnen und Schülern für die kurze Zeit an den Stützpunktschulen nach Möglichkeit auch zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden.
- 3.7 ¹Kindern aus anderen europäischen Ländern, die vorübergehend eine Stützpunktschule besuchen und die über andere oder auch keinerlei Unterlagen und Schulbücher verfügen, soll eine angemessene schulische Betreuung ermöglicht werden. ²Die Stützpunktschule dokumentiert auf ähnliche Weise wie in DigLu den Schulbesuch und den behandelten Lernstoff.

4. DigLu (Digitales Lernen unterwegs)

- 4.1 DigLu dient dem unverzichtbaren Informationsaustausch zwischen Stammschule und Stützpunktschulen; es gibt Informationen und Hinweise für Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und dokumentiert die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers, so dass die Stützpunktschulen Hinweise über den Leistungsstand bekommen.
- 4.2 Die Dokumentation von Schülerleistungen und des Lernfortschritts in DigLu dient als eine Grundlage für die Bewertung von Leistungen in den einzelnen Fächern und leistet einen Beitrag zur Festlegung einer validen Zeugnisnote.
- 4.3 Die Nutzung von DigLu ist verpflichtend.

5. Bereichslehrkräfte

¹Bereichslehrkräfte sind speziell ausgebildete Lehrkräfte (i.d.R. Grund- oder Mittelschullehrkräfte), die als unmittelbare Ansprechpartner hinsichtlich der Belange von Kindern beruflich Reisender für die Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht fungieren und mit der Förderung, Begleitung und Beratung der Kinder beruflich Reisender sowie deren Erziehungsberechtigten beauftragt sind. ²Sie übernehmen ihre Aufgaben in durch die Regierungen festgelegten regionalen Bereichen. ³Bereichslehrkräfte betreuen grundsätzlich sowohl bayerische als auch durchreisende Schülerinnen und Schüler anderer Länder.

⁴Die Kernaufgaben der Bereichslehrkräfte umfassen

- die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler (z. B. Schullaufbahnberatung, Beratung zu Fördermaßnahmen),
- die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte und des Schulpersonals (z. B. Erstellung von Lern- und Förderplänen),
- Unterstützung der Schulen im Umgang mit DigLu (z. B. Registrierungsverfahren, Datenpflege),
- Zusammenarbeit und Vernetzung (z. B. Kontaktvermittlung zu und zwischen Behörden, Beratungsstellen, Stamm- und Stützpunktschulen),
- Unterstützung des Schulbesuchs (z. B. Unterstützung im Lernprozess, ggf. Angebot von Förderung, geregelte Informationsweitergabe an Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte während der Reisezeit),
- Mitwirkung bei der Erstellung von Statistiken zu Kindern beruflich Reisender,
- Beratung und ggf. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale (Abschluss-)Prüfungen,
- Unterstützung von Lehrkräften bei der Erstellung von Lernstandsberichten bzw. Dokumentationen in DigLu während der Reisezeit in Abstimmung mit der Stammschule,
- Vernetzung der Bereichslehrkräfte.

⁵Die Tätigkeit der Bereichslehrkräfte wird von der zuständigen Regierung bzw. vom zuständigen Staatlichen Schulamt koordiniert. ⁶Die Dokumentation und Weitergabe von Schülerdaten richten sich nach §§ 37 ff. BaySchO. ⁷Wegen des bereichs- und länderübergreifenden Reiseverhaltens der Familien ist eine Vernetzung der Bereichslehrkräfte eine wichtige Grundlage ihrer Tätigkeit.

6. DigLu-Trainerin oder DigLu-Trainer

¹Die DigLu-Trainerin oder der DigLu-Trainer bildet die Schnittstelle zwischen den Bereichslehrkräften und dem DigLu-Manager als zentralem länderübergreifenden Systemadministrator.

²Die Aufgaben der DigLu-Trainerin oder des DigLu-Trainers umfassen:

- Unterstützung bei Anwendungsfragen und -problemen im Zusammenhang mit DigLu im Rahmen des technischen Supports,
- Einzelfallberatung von Stamm- und Stützpunktschulen sowie Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zur Nutzung von DigLu,
- Administration landesspezifischer Daten im DigLu-System und Prüfung einer vollständigen sowie ordnungsgemäßen Anmeldung der Schülerinnen und Schüler in DigLu,
- Vernetzung mit dem DigLu-Management, der DigLu-Projektleitung auf KMK-Ebene sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Fortbildungstätigkeit für Stamm- und Stützpunktschulen.

7. Leistungsbewertung

- 7.1 Grundlage für die Leistungsbewertung und die Festlegung einer Zeugnisnote sind die an der Stamm- sowie an den besuchten Stützpunktschulen erbrachten Leistungen.
- 7.2 Die Stammschule stellt nach Möglichkeit zu den vorgesehenen Terminen die Zeugnisse gemäß den jeweiligen Schulordnungen aus bzw. führt Lernentwicklungsgespräche.

8. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wird auf den Leitfaden für Stamm- und Stützpunktschulen „Kinder beruflich Reisender – begleiten – unterstützen – fördern“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen (Akademiebericht Nr. 544) verwiesen.

9. Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für die öffentlichen Schulen. ²Für Ersatzschulen gilt diese Bekanntmachung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG.

10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2025 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen vom 7. Februar 1996 (KWMBI. I S. 114, StAnz. Nr. 9) außer Kraft.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 350)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Abschlussprüfung 2026 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. August 2025, Az. VII.5-BS9500.0-3/18/38

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungen zu bearbeiten:
 - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
 - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie Studierende der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Politik und Gesellschaft sowie Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische sowie mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2026 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der **schriftliche Teil** der staatlichen **Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik** findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Mittwoch, 10. Juni 2026

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Freitag, 12. Juni 2026

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Der Prüfungsplan für den **Nachtermin** lautet:

Montag, 5. Oktober 2026

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

5. Der **mündliche Teil** der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 102 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Dr. Andrea Niedzela – Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 353)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Abschlussprüfung 2026 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. August 2025, Az. VII.5-BS9500.0-3/18/52

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** findet **2026** an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 9. Juni 2026

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Donnerstag, 11. Juni 2026

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

Montag, 28. September 2026

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Mittwoch, 30. September 2026

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2026** an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 9. Juni 2026

9.30 bis 10.30 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Donnerstag, 11. Juni 2026

9.30 bis 11.00 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

Montag, 28. September 2026

9.30 bis 10.30 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Mittwoch, 30. September 2026

9.30 bis 11.00 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO).
4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2026** bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 53, die Prüfungsgegenstände in § 54 BFSO geregelt.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 355)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.3-K

Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juli 2025,
Az. VII.5-BS9203.0-3/16/2

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 307)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Modernisierung der Heilerziehungs-pflegeausbildung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 2025,
Az. VII.5-BS9641.0-5/45/7

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 317)

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften, auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften und auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

(BayMBI. 2025 Nr. 325)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 1. August 2025,
Az. VIII.5-BL0122.192/34/80

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 335)

2030.2.5-K

Änderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. August 2025,
Az. II.5-BP4020.0/427

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 347)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. August 2025,
Az. VII.5-BS9202.15-3/3/68

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 356)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

2230.1.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 2025,
Az. VIII.2-BK2101.0/28/25

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte
Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2025 Nr. 357)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Modernisierung der Heilerziehungs-pflegeausbildung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2025,
Az. VII.5-BS9641.0-5/50/72

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 360)

2230.1.1.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchufL-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2025,
Az. VIII.3-BS4400.28/179/1

Michael Rißmann
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 367)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

2230.1.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung über Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2025,
Az. VIII.3-BS4400.28/179/3

Michael Rißmann
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 368)

Änderung der Bekanntmachung über die Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2025,
Az. IV.6-BS7503.2025/8/6

Michael Rißmann
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2025 Nr. 369)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE)

(BayMBI. 2025 Nr. 383)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 3/4|2025)

Impulse für kreativen Unterricht

Schule braucht Demokratie – Demokratie braucht Schule (Poitzmann) – „5/5 Sternen – Unbedingt lesen!!!“ (Fricke/Heiser) – Among us: Wer ist der Verräter? (Müller) – Black Death in Custody: Ms Dhu (Konteh/Hertzel) – Ich, wir, Teamarbeit! (Ricker) – Hoch ansteckend und oft unterschätzt (Gutschlag) – „Das Problem zerlege ich einfach“ (Kottwitz) – Wo passt mehr rein? (Klawonn) – „Du bist ein Gott, der mich sieht!“ (Trömpfer) – Ein neuer Mose? (Fabritz) – Kunst im öffentlichen Raum (Vogl) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 9/2025)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Über die Rolle der Schulleitung im »Ganztag« – Teil 1 inkl. ONLINE PLUS (Schramm) – Abschalten (Mankarios) – Kooperation (Anders) – Räume für die Ganztagschule gewinnen inkl. ONLINE PLUS (Rochelmeyer) – Mittagsverpflegung im Ganztag (Germscheid) – Hochsensibilität im schulischen Kontext (Dobrindt) – Hilfe und intensive Förderung für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien (Hofmeir) – Die TOP 20 des Deutschen Schulpreises 2025 (Oechslein) – Fortbildungstransfer (Luszczynski) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 63, 1. Juli 2025, Art.-Nr. 66327063, 346,42 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Gereon Berschin,

Leiter des Sportzentrums der Universität Passau

Dr. Harald Vorleuter, Ltd. Oberstudiendirektor,

Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof

Mit dieser Lieferung erhalten Sie wieder wertvolle Impulse und rechtliche Orientierung für Ihre Arbeit im Schulsport. Im Fokus stehen diesmal unter anderem:

- **Rechtliche Hinweise** zur Mehrarbeitsvergütung bei mehrtägigen Klassenfahrten, zur Aufsichtspflicht sowie zum Umgang mit sexuellem Fehlverhalten bei Lehrkräften – praxisnah aufbereitet und rechtssicher erläutert.
- **Einblicke in die Sportgrundschule:** Wir stellen ein innovatives Schulkonzept vor, das Bewegung und Lernen auf besondere Weise verbindet.
- **Zugelassene Lernwerke in der Oberstufe:** Eine kompakte Übersicht hilft Ihnen bei der Auswahl geeigneter Materialien.
- **Interkulturelles Lernen im Sportunterricht:** Sport überwindet sprachliche und kulturelle Barrieren – wie das gelingen kann, zeigt ein Beitrag zur interkulturellen Verständigung im schulischen Kontext.

Diese Lieferung unterstützt Sie dabei, den Schulsport aktuell, inklusiv und rechtlich fundiert zu gestalten.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 64, 1. August 2025, Art.-Nr. 66327064, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 45. Lieferung, Stand: 15. Juli 2025, Art.-Nr. 06141045, 318,67 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm

beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit der 45. Lieferung erweitern wir das Werk „Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule“ um aktuelle Impulse und praxisnahe Beiträge zu zentralen Themen schulischer Bildung und Entwicklung:

- Philipp Pacius gibt in „Das Startchancen-Programm“ einen kompakten Überblick über den Programmstart in Bayern. Sie erfahren, wie gezielte Förderung an Schulen in sozial herausfordernden Lagen konkret umgesetzt wird – ein Beitrag zur chancengerechten Bildung.
- Dr. Birgitta Goldschmidt zeigt in „Der Schulgarten – ein Bildungsraum für die Schule der Zukunft“, wie Schulgärten als Lernorte für nachhaltige Entwicklung, soziale Teilhabe und Selbstwirksamkeit genutzt werden können – ein Plädoyer für ganzheitliches Lernen.
- Dr. Peter Herdegen beleuchtet das Thema Migration als gesellschaftlich relevantes und schulisch herausforderndes Feld.
- Philipp Montag stellt in „Interkulturelles Lernen im Sport“ konkrete Möglichkeiten vor, wie Fußball zur Integration beitragen kann – ein praxisnaher Zugang zur interkulturellen Bildung.
- Sebastian Urban führt in „QuaMath“ in eine neue Initiative zur Stärkung des Mathematikunterrichts ein. Der Beitrag bietet konkrete Anregungen, wie Lehrkräfte mathematisches Lernen wirksam gestalten können – ohne Bewährtes über Bord zu werfen.

Diese Lieferung unterstützt dabei, aktuelle bildungspolitische Entwicklungen, wie das Startchancen-Programm, in Ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung zu integrieren. Sie erhalten praxisnahe Impulse für eine zukunftsfähige Bildung – von nachhaltigem Lernen im Schulgarten bis zur gezielten Förderung mathematischer Basiskompetenzen.

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 46. Lieferung, Stand: 15. August 2025, Art.-Nr. 06141046, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 20. Lieferung, Stand: 1. August 2025, Art.-Nr. 07355020, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Schulrecht

SchulRecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Juli 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 240, Art.-Nr. 66249240, 396,67 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** und der **Schülerförderungsverordnung** sowie der **KMBek über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**. Enthalten sind auch **Hinweise zur Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen von Erasmus+ sowie in der Berufsintegration**.

SchulRecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 241, Art.-Nr. 66249241, 510,67 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 206, August 2025, Art.-Nr. 67077206, 521,25 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V)
- Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillenbekanntmachung – HSBBek)
- Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2025,
Aktualisierungslieferung Nr. 276, Art.-Nr. 66243276, 398,17 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie,
Universität Augsburg,
Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
München

Diese Lieferung enthält:

die Änderungen

- der Bekanntmachung über die **Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen** und
- der **Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte**

die Aktualisierung der **Kommentierung folgender Artikel des BayEUG**

- **Art. 22 Schulvorbereitende Einrichtungen und Mobile Sonderpädagogische Hilfe**
- **Art. 30 Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen**
- **Art. 32a Mittelschulen**
- **Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht**
- **Art. 77 Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**
- **Art. 86 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen**
- **Art. 87 Sicherungsmaßnahmen**
- **Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren**
- **Art. 118 Schulzwang**

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. August 2025,
Aktualisierungslieferung Nr. 277, Art.-Nr. 66243277, 457,42 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. September 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 278, Art.-Nr. 66243278, 287,92 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,
Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die umfangreich geänderte und aktualisierte Fassung des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand:
1. August 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 175, Art.-Nr. 66247175, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 82, 1. August 2025, Art.-Nr. 66284082, 467,92 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/25

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 112, 1. August 2025, Art.-Nr. 66288112, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: September 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 289, Art.-Nr. 66190289, 179,55 €

Mit dieser Lieferung werden eine Reihe von Normen auf aktuellen Stand gebracht. Besonders erwähnt seien das Bayerische Besoldungsgesetz, das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte sowie das nicht abschließende Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen, das eine wertvolle Hilfe bei der Beurteilung der Verfassungstreue im Einstellungsverfahren bietet. Überarbeitete Kommentierungen steuern Frau Engert (§§ 10, 14 UrlMV) und Herr Holzer (Art. 25, 67 LlbG) bei.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 53, 1. August 2025, Art.-Nr. 66292053, 503,92 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: August 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 114, Art.-Nr. 66329114, 521,25 €

Diese Aktualisierungslieferung ergänzt das „**Schulrecht von A-Z**“ in Ihrem Loseblattwerk um neue Stichworte aus dem schulrechtlichen Alltag. Sie enthält praxisnahe Erläuterungen zu den Begriffen wie „Abschluss“, „Diebstahl“, „Mutterschutz“ oder „Verordnung“ und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie schulische Anwendungskontexte.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de